



**Stadtrat
Stadtkanzlei**

Bahnhofstrasse 25
9201 Gossau
Tel. 071 388 41 11
Fax 071 229 13 37



An die
Mitglieder des Stadtparlamentes
9200 Gossau

10. September 2008

SK.08.197-1 / 01.26.840 / 08004884.DOC

Einfache Anfrage von Stefan Harder (FLiG) „Spielwiese Rosenau“

Sehr geehrte Damen und Herren

Stefan Harder reichte am 20. Mai 2008 eine Einfache Anfrage betreffend „Spielwiese Rosenau“ ein (Wortlaut siehe Beilage). Der Stadtrat beantwortet die Fragen wie folgt:

Vorbemerkungen

Die Spielwiese beim Oberstufenzentrum Rosenau wurde 1971 erstellt und als Aussenanlage für den Schulsport in Betrieb genommen. Die Anlage bestand schon vor dem Zuzug der angrenzenden Anwohner. Diese hätten sich des Spielplatzes bewusst sein müssen, als sie ihre Liegenschaften erworben haben.

Die Wiese war 1971 nicht mit Einfamilienhäusern umbaut und stand am Rande eines locker bebauten Quartiers. Gossau hatte damals rund 12'500 Einwohner. In den letzten 35 Jahren wurde die Wiese vollständig von Einfamilienhäusern eingekreist. Frühere Freiflächen in den angrenzenden Quartieren sind verschwunden. Gossau ist zu einer Kleinstadt mit 17'000 Einwohnern angewachsen.

Das stetige Wachstum einerseits und die an sich vernünftige „Verdichtung nach Innen“ andererseits bringen es aber mit sich, dass sich immer mehr Benutzer in die noch vorhandenen Flächen teilen müssen. Diese Situation wird zusätzlich verstärkt durch die in den vergangenen Jahrzehnten stark angestiegene Freizeit. Sie führt immer mehr dazu, dass der öffentliche Raum übernutzt ist und deshalb zunehmend in Zonen aufgeteilt werden muss (Wohnzonen, Gewerbezone, Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen, Intensiverholungszone).

Während durch den höher werdenden Anteil an Quartier- und Vereinsbenützer sich die Lärmemissionen vergrössert haben, wurde durch die dichter und näher bebaute Umgebung die Toleranzgrenze für Immissionen herabgesetzt. Hinzu kommt der gesellschaftliche Wandel: Wenn früher am Sonntag mit „Sonntagskleidern“ nicht an Sport oder laute Aktivitäten zu denken war, scheint dies heute kein Tabu mehr zu sein. Bei diesen gegenläufigen Tendenzen sind Interessenskollisionen zu erwarten. So hat es in der Vergangenheit wiederholt Diskussionen zwischen Nutzern der Wiese und Nachbarn gegeben.

Das Eingangstor zur Spielwiese Rosenau ist neu mit einem Vereinszylinder ausgerüstet. Damit ist gewährleistet, dass berechnigte Vereine jederzeit Zutritt zur Anlage haben.

Frage 1

Weshalb wurde vom Facility Management eine rechtsgültige Regelung ausser Kraft gesetzt?

Antwort des Stadtrates

Für die Spielwiese Rosenau, wie auch für die übrigen Spielwiesen, sind die Benützungsregeln des Schulrates vom 23. März 2004 gültig. So sind die Ruhezeiten von 12.00 – 13.00 Uhr und 22.00 – 07.00 Uhr einzuhalten, und ist die Anlage an Feiertagen (Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, 1. November, Weihnachten, Stephanstag) gesperrt.

Grundsätzlich gilt, dass Schulanlagen ausserhalb des Unterrichtes der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen. Daraus lässt sich aber kein uneingeschränktes Nutzungsrecht ableiten.

Die Schliessung an Feiertagen wurde in der Vergangenheit häufig von Nutzern missachtet, was die Anwohner zu Recht belastet. Für die Pfingsttage 2008 hat das Hochbauamt deshalb die Anlage präventiv geschlossen. Dies hat bei potenziellen Nutzern Unzufriedenheit ausgelöst, insbesondere weil die Klassenfussballmeisterschaft unmittelbar bevorstand und die Trainingsmöglichkeit eingeschränkt war.

Frage 2

Welche Massnahmen hat der für die Schule verantwortliche Stadtrat in den letzten Jahren unternommen, um die latent vorhandenen Probleme einer einvernehmlichen Lösung zuzuführen?

Antwort des Stadtrates

Im Jahre 2005 ging im Zusammenhang mit der vorgesehenen Erneuerung des Zaunes bei der Spielwiese Rosenau eine schriftliche Reklamation eines benachbarten Grundeigentümers ein. Er beklagte sich über die immer wieder in die umliegenden Grundstücke fliegenden Bällen wie auch über die Abfallentsorgung auf privaten Grundstücken. Nach der Erneuerung eines Teils des Zaunes konnten sich die Beteiligten im November 2005 betreffend Spielbetrieb auf eine gemeinsame Lösung einigen. Die Stadt hat für das Budget 2007 die Erhöhung des Zaunes vorgemerkt. Der Zaun wurde im Jahr 2007 auf Wunsch von Anstössern durch die Liegenschaftsverwaltung im Auftrage des Schulrates erhöht.

Frage 3

Welche Probleme / Forderungen stehen mit dem überhöhten Zaun auf der Nordseite der Spielwiese an? Wie gedenkt der Stadtrat sie zu lösen?

Antwort des Stadtrates

Auf Wunsch der Anstösser liess die Liegenschaftsverwaltung im Auftrag der Schule im Jahr 2007 den Zaun um die Spielwiese Rosenau von 2.0 m auf 5.0 m erhöhen, damit „verirrte“ Spielbälle weniger in die privaten Gärten oder auf die Dächer der Nachbarliegenschaften fliegen. Auf Intervention von Nachbarn musste für diese Zaunerhöhung ein nachträgliches Baubewilligungsverfahren durchgeführt werden. Während der Auflagefrist gingen zwei Einsprachen ein. Diese sind noch hängig.

Frage 4

Wie stellt sich der Stadtrat zu einer Umzonung der Spielwiese und einer Neuerschliessung für Einfamilienhäuser?

Antwort des Stadtrates

Die Spielwiese befindet sich in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen. Der von 1996 bis 2000 erarbeitete Richtplan sieht auf dieser Parzelle eine „Wohnnutzung in niedriger Dichte“ vor. Im Rahmen der derzeit laufenden Überarbeitung der Sportstättenplanung wird sich der Stadtrat mit der künftigen Nutzung auseinandersetzen.

Frage 5

Ist der Stadtrat allenfalls bereit, aus dem Verkaufserlös des Grundstücks auf dem Gelände nördlich der Schulanlage Rosenau Boden zu erwerben, um dort eine neue Spielwiese zu erstellen?

Antwort des Stadtrates

Hier ist auf die Antwort zu Frage 4 zu verweisen.

Frage 6

Ist der Stadtrat bereit, die bestehende Regelung kinderfreundlicher zu formulieren, d.h. die Benützung der Anlagen auch am Ostermontag, Auffahrt und Pfingstmontag zu erlauben?

Antwort des Stadtrates

Derzeit sind die Benutzungsvorschriften für Bauten und Anlagen in Überarbeitung. Bei der Überarbeitung gilt es, zwischen den berechtigten Anliegen der Nutzer und denjenigen der Anwohner eine gesunde Balance zu finden. An hohen Feiertagen oder an öffentlichen Ruhetagen sind gemäss „Gesetz über Ruhetag und Ladenöffnung“ störende Tätigkeiten eingeschränkt. Die in der Frage aufgezählten Tage sind öffentliche Ruhetage.

Stadtrat

Beilage

Einfache Anfrage